

Gesundheitsdienstleistung und Telekommunikation Rechte und Pflichten auf Internetseiten

Gesundheitsdienstleistung und Telekommunikation Rechte und Pflichten auf Internetseiten

Ursula Schreiber-Popovic

Wer sich auf dem Gesundheitsmarkt auch in Zukunft behaupten will, muss bereit sein, sich Herausforderungen zu stellen, die zunÄchst nicht unbedingt mit der Medizin oder mit dem Arztberuf in Verbindung gebracht werden. Sich rasch verÄndernde politische und hÄufig damit verbundene finanzielle Vorgaben verlangen verstÄrkter betriebswirtschaftliches Handeln, Phantasie und FlexibilitÄt. Technische Neuerungen und der rasante Wissenszuwachs fordern sowohl permanente Fortbildung als auch materielle Investition.

Der Patient wiederum verlangt die volle Aufmerksamkeit seines Arztes und hat ein berechtigtes Interesse an umfassender Information und AufklÄrung.

QualitÄts- und Risikomanagement, die Notwendigkeit zur Zertifizierung auf allen Ebenen, sowie die Nachfrage und auch betriebswirtschaftliche Notwendigkeit besonderer bzw. individueller Gesundheitsdienstleistungen sind MaÃYnahmen, die immer mehr in den Vordergrund rÄcken und dies nicht zuletzt im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten Kooperationsformen.

Wer in Zukunft auf dem Gesundheitsmarkt erfolgreich sein oder konkurrenzfÄhig bleiben will, wird sich somit kaum vor erweiterten Werbe- und MarketingmaÃYnahmen verschlieÃen kÄnnen.

Hier bietet sich auch fÃr Ärzte idealer Weise das Internet als PrÄsentationsmedium bzw. als Werbeplattform an, da mit kaum einer anderen WerbemaÃYnahme auf Dauer mehr Interessenten kostengÃnstig erreicht und informiert werden kÄnnen. Umfragen entsprechend wird dieses Medium nach Visitenkarten und in der Praxis ausliegendem Informationsmaterial bereits heute am drittÃufigsten fÃr Werbezwecke eingesetzt [1].

Circa 60 % der niedergelassenen Ärzte verfÃgen mittlerweile Ãber eine eigene Homepage. Circa 40 % davon sind schÄtzungsweise nicht oder nicht in allen Punkten korrekt.

Jeder der sich selbst, oder sich mit seiner Dienstleistung oder seinem GeschÃft Ãber das Internet prÄsentieren will, nutzt nicht nur ein hervorragendes Medium, um einen hohen Bekanntheitsgrad und eine weite Verbreitung seiner Information zu erreichen, sondern er hat auch gleichzeitig die Verpflichtung bestimmte Gesetze und Regeln einzuhalten [2].

Dies gilt umso mehr, wenn es sich hierbei um so genannte reglementierte Berufe wie zum Beispiel den des Arztes handelt.

FÃr reglementierte Berufe gelten neben der europaweit gÃltigen Gesetzgebung, wie zum Beispiel der E-Commerce-Richtlinie [3] und das letztlich daraus resultierende Teledienstegesetz (TDG) [4], auch die nationalen und die berufsspezifisch-nationalen Gesetze wie beispielsweise das Heilmittelwerbegesetz (HWG) fÃr die Heilberufe ebenso, wie die berufsspezifische Landesgesetzgebung, die sich im Heilberufsgesetz und den Berufs- und Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Kammern niederschlagen.

Diese Vorgaben dienen der grÃ¶Ãereren Transparenz und somit dem Verbraucher- beziehungsweise dem Patientenschutz.

Die Internetadresse

Wer sich Ãber das Internet mit seiner Praxis oder seiner Gesundheitsdienstleistung einer breiten Äffentlichkeit prÄsentieren will, benÄtigt hierfÃr eine Internetadresse beziehungsweise eine sogenannte Domain.

Da jede Internetadresse nur einmal vergeben wird, gilt: âžWer zuerst kommt mahlt zuerst.âœ Die, die sich erst zu einem spÄteren Zeitpunkt anmelden, mÃssen sich einen anderen Namen oder eine andere Namensvariation suchen. Dabei sind fÃr Domainnamen sowohl natÃrlche Namen als auch Phantasienamen zulÃssig.

Allerdings mÃssen bei der Wahl des Namens

- Das Namensrecht
- Das Markengesetz und
- Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

beachtet werden.

Namensrechte sind durch den § 12 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) [5] geschützt. Auch Domains (Namensbestandteil der Internetadresse) werden nach mehrheitlicher Rechtssprechung im Sinne des § 12 BGB behandelt.

Wird allerdings eine Domain unter einem Namen angemeldet, bei dem ein Markenrecht besteht, muss sie nach dem Markengesetz [6] freigegeben werden. Inhaber einer eingetragenen Marke genießt einen sehr umfassenden Schutz bezüglich der mit der Marke gleich lautenden Internetadresse. Der Schutz geht sogar so weit, dass auch die Reservierung von ähnlich klingenden Worten oder abgewandelten Schreibweisen verboten sind. Wer gegen das Markengesetz verstößt, hat das Nachsehen: erstens muss die Domain freigegeben werden und zweitens drohen hohe Schadensersatzforderungen.

Wird die Internetadresse geschäftlich verwendet, wenn sie also im Zusammenhang mit der Berufsausbildung oder dem Erwerb steht, gelten zusätzlich die Wettbewerbsvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) [7].

Obwohl dieses Gesetz im Juli 2004 novelliert und damit erheblich liberalisiert wurde, blieben dennoch wesentliche Bestandteile erhalten. So auch das Verbot der vergleichenden Werbung und der Irreführung. ...

Dokumentinformationen zum Volltext-Download

Â

Titel:

Â Gesundheitsdienstleistung und Telekommunikation Rechte und Pflichten auf InternetseitenArtikelÂ istÂ erschienenÂ in: Telemedizinführer Deutschland, Ausgabe 2006Kontakt/Autor(en):Â Ursula Schreiber-Popović Seitenzahl:

Â 5

Sonstiges:

keine Abb. Dateityp/ -größe: PDF / 115Â kBÂ Click&Buy-PreisÂ inÂ Euro: 0,50

Â Rechtlicher Hinweis:

Ein Herunterladen des Dokuments ist ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erlaubt. Jede Art der Weiterverbreitung oder Weiterverarbeitung ist untersagt.Â

Hier gehts zum Click&Buy-Download...Â Allgemeine Infos zu Click&Buy finden Sie hier... Â